

Faktenblätter zur Volksinitiative

«für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters» (sog. «Auffanginitiative»)

des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB) und des
Christlich-Nationalen Gewerkschaftsbundes der Schweiz (CNG)

A. Die 10. AHV-Revision und ihre Neuerungen	2 Seiten
B. Die geltende Regelung des AHV-Rentenalters	3 Seiten
C. Was will die Auffanginitiative?	1 Seite
D. Rentenaltererhöhung und Arbeitslosigkeit	2 Seiten
E. Haltung von Bundesrat und Parlament	2 Seiten
F. Was bringt die 11. AHV-Revision?	1 Seite
G. Hängige Initiativen zum Rentenalter	2 Seiten
H. Zahlen und statistische Angaben	4 Seiten

A. Die 10. AHV-Revision und ihre Neuerungen

1. Ziel der 10. AHV-Revision

Ein zeitgemässes System auf bewährtem Fundament

Das System der AHV hat sich seit ihrer Einführung vor 50 Jahren bewährt. Die Solidarität zwischen jung und alt, reich und arm wurde nie in Frage gestellt. Ziel der 10. AHV-Revision war es, das auf dieser Grundlage aufgebaute Sozialgebäude den Bedürfnissen der heutigen Zeit anzupassen.

2. Neuerungen

Gleichberechtigung

1981 hat der Souverän die Gleichberechtigung von Frau und Mann in der Bundesverfassung verankert und 1988 trat das neue Eherecht in Kraft. Die 10. AHV-Revision hat die Gleichberechtigung von Frau und Mann in der AHV weitgehend realisiert.

Mit der Einführung des sogenannten Splitting-Systems erhalten die Frauen, unabhängig vom Zivilstand, eine eigene Rente. Durch die Anrechnung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften wird den besonderen Lebensumständen der Frauen Rechnung getragen.

Verwitwete Männer mit Kindern erhalten neu eine Witwerrente.

Leistungsverbesserungen

Die wirtschaftlich schwächeren Rentnerinnen und Rentner werden durch eine neue Rentenformel gezielt bessergestellt. Für die zunehmende Zahl von pflegebedürftigen Betagten stellt die Einführung der Entschädigung für mittlere Hilflosigkeit in der AHV eine bedeutende Verbesserung dar.

Rentenalter

Die 10. AHV-Revision führt auf längere Sicht zur Anhebung des Rentenalters der Frauen (1. Schritt im Jahr 2001 auf 63 Jahre, 2. Schritt im Jahr 2005 auf 64 Jahre). In jedem Fall können jedoch Frauen von einem Rentenvorbezug profitieren, sich also mit 62 (oder 63) Jahren pensionieren lassen. Bereits heute

können Männer die Rente mit 64 statt 65 Jahren vorbeziehen. Ab 2001 ist für sie die Pensionierung in der AHV schon mit 63 möglich.

3. Referendum gegen die 10. AHV-Revision

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) sowie der Christlich-Nationale Gewerkschaftsbund der Schweiz (CNG) hatten wegen der Erhöhung des Frauenrentenalters namentlich aus folgenden Erwägungen das Referendum gegen die 10. AHV-Revision ergriffen:

- die 10. AHV-Revision würde bedeuten, dass Frauen, die mit 62 Jahren in Rente gehen, eine stark gekürzte Rente in Kauf nehmen müssten
- eine Heraufsetzung des Rentenalters würde ca. 35 000 mehr Arbeitslose bedeuten
- eine Heraufsetzung des Rentenalters der Frauen sei für viele Männer, welche mit einer jüngeren Frau verheiratet sind, ein Nachteil, da die Zusatzrente gestrichen wird und das Ehepaar bis zum Erreichen des Rentenalters der Frau von einer Einzelrente zu leben habe
- eine Heraufsetzung des Rentenalters bringe für Frauen weniger Gleichberechtigung, da sie im Berufsleben immer noch benachteiligt seien
- eine Heraufsetzung des Rentenalters verwandle das fortschrittliche Splitting in einen sozialen Abbau
- eine Heraufsetzung aus finanziellen Gründen brauche die AHV nicht.

4. Abstimmungsausgang

Mit 60,7 Prozent Ja-Stimmen hat das Schweizer Volk am 25. Juni 1995 die 10. AHV-Revision gutgeheissen. Die von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS) und dem SGB eingereichte Initiative "zum Ausbau von AHV und IV", über welche gleichzeitig abgestimmt wurde, ist vom Souverän abgelehnt worden. Sie hätte eine Verschiebung der Gewichte von der zweiten Säule zur ersten Säule bewirkt. Mit diesem Abstimmungsausgang dokumentierten die Stimmberechtigten die grosse Bedeutung, die sie der AHV beimessen. Die 10. AHV-Revision ist seit dem 1. Januar 1997 in Kraft.

B. Die geltende Regelung des AHV-Rentenalters

1. Ordentliches Rentenalter

Frauen

Mit der 10. AHV-Revision wird das ordentliche Rentenalter für Frauen schrittweise auf 64 Jahre erhöht .

Kalenderjahr	Rentenalter	Geburtsjahr
1997-2000	62	1938 und älter
2001-2004	63	1939-1941
ab 2005	64	1942 und jünger

Männer

Das ordentliche Rentenalter bleibt bei 65 Jahren

2. Rentenaufschub

Die Altersrente kann um mindestens ein Jahr und höchstens um fünf Jahre aufgeschoben werden.

Auswirkungen

Durch den Rentenaufschub wird die Altersrente erhöht. Diese Erhöhung wird in Form eines Zuschlages ausgerichtet. Dieser entspricht dem versicherungsmässigen Gegenwert der nicht bezogenen Leistungen. Er hängt von der Aufschubsdauer ab und beträgt zwischen 5,2 Prozent und 31,5 Prozent.

Zahlen

Rund 1 Prozent von den 1997 neu rentenberechtigten Männern und Frauen haben ihre Rente aufgeschoben; sie arbeiten also über das ordentliche Rentenalter hinaus.

3. Rentenvorbezug

Die Altersrente kann um ein oder zwei Jahre vorbezogen werden, wobei die Rentenvorbezugsmöglichkeit gestaffelt eingeführt wird.

Männer:

Ab 1997: Vorbezug mit 64 Jahren möglich (Jahrgänge 1933 und jünger)

Ab 2001: Vorbezug mit 63 oder 64 Jahren möglich (Jahrgänge 1938 und jünger)

Rentenvorbezug Mann

Jahrgang		1932	1933	1934	1935	1936	1937	1938	1939
Regulärer Rentenbezug ab 65 Jahren		1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Vorbezug mit 64 Jahren			1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Vorbezug mit 63 Jahren								2001	2002

 Kürzung um 6,8%

 Kürzung um 13,6%

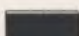
Frauen:

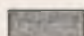
Ab 2001: Vorbezug mit 62 statt 63 Jahren möglich.


Ab 2005: Vorbezug mit 62 oder 63 statt mit 65 Jahren möglich.

Rentenvorbezug Frau

Jahrgang	1935	1936	1937	1938	1939	1940	1941	1942	1943	1944	1945	1946	1947	1948	1949
Rentenalter	62	62	62	62	63	63	63	64	64	64	64	64	64	64	64
Regulärer Rentenbezug ab	1997	1998	1999	2000	2002	2003	2004	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Vorbezug mit 62 Jahren möglich					2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Vorbezug mit 63 Jahren möglich								2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012

 Kürzung um 3,4%

 Kürzung um 6,8%

 Kürzung um 13,6%

Auswirkungen

Die vorbezogene Rente wird um den Gegenwert der vorbezogenen Leistungen gekürzt, weil sonst Personen, welche vom Rentenvorbezug Gebrauch machen, gegenüber solchen, welche ihre Rente erst bei Erreichen des Rentenalters beziehen, bevorteilt werden.

Die Rentenkürzung bei Männern beträgt 6,8 Prozent für jedes Vorbezugsjahr.

Aufgrund der Übergangsbestimmungen beträgt für Frauen der Jahrgänge 1947 und älter der Kürzungssatz nur 3,4 Prozent für jedes Vorbezugsjahr.

Der Rentenvorbezug ist auch für Personen möglich, die während ihrer Versicherungskarriere lediglich bescheidene Einkommen erzielt haben: Ergänzungsleistungen werden nämlich auch während der Vorbezugsdauer ausgerichtet.

Zahlen

Rund 4 Prozent der Männer, die 1997 64 Jahre alt geworden sind, haben vom Rentenvorbezug Gebrauch gemacht. Die Tendenz 1998 ist leicht zunehmend.

C. Was will die Auffanginitiative?

Im Juni 1995 reichten der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) und der Christlich-Nationale Gewerkschaftsbund der Schweiz (CNG) die Volksinitiative „für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters“ ein. Die Initiative will die Bestimmungen der 10. AHV-Revision, welche die schrittweise Erhöhung des Frauenrentenalters zum Gegenstand haben, rückgängig machen. Diese Regelung des Rentenalters soll auf Verfassungsebene verankert werden.

Die durch die Initiative vorgesehenen Neuerungen sind befristet: Würde sie angenommen, gälten die entsprechenden Änderungen lediglich bis zum Inkrafttreten der 11. AHV-Revision, welches auf den 1.1.2003 vorgesehen ist. Die Initiative wäre somit eine reine Übergangslösung.

Die Einführung des Rentenvorbezuges für Männer hingegen sowie die anderen mit der 10. AHV-Revision eingeführten Neuerungen werden von der Initiative nicht tangiert.

D. Rentenaltererhöhung und Arbeitslosigkeit

Anstieg der Arbeitslosigkeit

Die Initianten behaupten, dass die Heraufsetzung des Rentenalters der Frauen mit einem massiven Anstieg der Arbeitslosigkeit verbunden wäre. Bereits im Vorfeld zur Abstimmung über die 10. AHV-Revision wurde mit diesem Argument gekämpft.

Ein Bericht über die Auswirkungen der Erhöhung des Frauenrentenalters in der Arbeitslosenversicherung (ALV), ist 1994 zu folgenden Schlüssen gekommen, welche auch heute noch gültig sind (Bundesamt für Sozialversicherung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (heute: Bundesamt für Wirtschaftsfragen); vgl. CHSS 4/1994, S. 173 ff).

Älterer Frauen durchschnittlich von Arbeitslosigkeit betroffen

Rund 37 Prozent der 1994 60- und 61-jährige Frauen waren erwerbstätig. Es wurde festgestellt, dass die Erwerbsquote der Frauen ab 62 Jahren markant abfällt. Dieser deutliche Einschnitt ist durch das Erreichen des Rentenalters bedingt.

Die Arbeitslosigkeit unter den Frauen im Alter von 60 und 61 Jahren entspricht praktisch derjenigen der Gesamtbevölkerung.

Ältere blockieren nicht unbedingt Jüngere

Durch die Heraufsetzung des Frauenrentenalters würden rund 14 000 Frauen im Alter 62 und 63 zusätzlich im Arbeitsmarkt verbleiben.

Bei der Abschätzung der möglichen Arbeitslosenquote der 62- und 63-jährigen Frauen wurde davon ausgegangen, dass diese gleich hoch sein werde wie bei den 60- und 61-jährigen Frauen. Nimmt man eine Arbeitslosenquote von rund 5 Prozent an, wären ca. 1 300 Frauen dieser Alterskategorie arbeitslos.

Im Extremfall könnte die Zahl der Arbeitslosen um die volle Zahl der durch die Erhöhung betroffenen Frauen - also um ca. 14 000 Personen - vergrössert werden. Die Heraufsetzung des Rentenalters der Frauen hat nämlich auch Auswirkungen auf die berufliche Situation junger Arbeitnehmerinnen und -nehmer, die wegen des längeren Verbleibs der älteren Frauen im Erwerbsleben keine Stelle finden. Allerdings befindet sich der Arbeitsmarkt durch die Schaffung und Streichung von Arbeitsplätzen in ständigem Fluss. Ausscheidende Arbeitskräfte werden nicht automatisch durch Neueinstellungen ersetzt.

Aus diesem Grunde bedeutet ein Weiterarbeiten älterer Arbeitskräfte nicht unbedingt die Blockierung von Stellen für Jüngere.

E. Haltung von Bundesrat und Parlament

Aus den Abstimmungserläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 27. September 1998:

Die Initiative will die im Rahmen der 10. AHV-Revision beschlossene schrittweise Erhöhung des Rentenalters der Frauen rückgängig machen. Damit würde diese Reform nachträglich aus dem Gleichgewicht geraten, was angesichts der anstehenden finanziellen Sicherung der AHV unverantwortlich wäre. Die Initiative ist bloss eine Übergangsregelung bis zur 11. AHV-Revision und zeigt keine langfristigen, zukunftsorientierten Lösungen auf. Der Bundesrat hingegen will mit der 11. AHV-Revision ein bedürfnisgerechtes, finanzierbares und flexibles Rentenalter für Mann und Frau verwirklichen. Er lehnt die Initiative insbesondere aus folgenden Gründen ab:

Zementierung des Status quo

Aus finanziellen Überlegungen sind die zahlreichen Verbesserungen der 10. AHV-Revision mit der schrittweisen Erhöhung des Frauenrentenalters gekoppelt worden. Dies wurde von Volk und Ständen bestätigt. Es ist fragwürdig, auf diesen Teil der Revision zurückzukommen. Mit der Zementierung des heute noch geltenden Rentenalters (62 Jahre für Frauen, 65 für Männer) verengt sich der Spielraum für die Verwirklichung eines für beide Geschlechter gleichen, flexiblen und finanzierbaren Rentenalters in der 11. AHV-Revision.

Flexibles Rentenalter ist gefragt

Die Praxis und die Bedürfnisse der Betroffenen zeigen, dass ein fixes Rentenalter, wie es die Initiative verlangt, heute überholt ist. Anzustreben ist eine flexible Lösung mit einer gewissen Bandbreite, die auf einem gleichen Rentenalter für Mann und Frau beruht, wie dies übrigens auch in den meisten europäischen Ländern bereits praktiziert wird. Der Bundesrat hat sich grundsätzlich für ein Rentenalter von 65 Jahren entschieden. Er ist sich dabei bewusst, dass längst nicht alle bis 65 Jahre erwerbstätig sein können oder wollen, dass aber auch das Bedürfnis nach einer späteren oder schrittweisen Pensionierung besteht. Dies spricht für ein flexibles Rentenalter zwischen 62 und 65 Jahren, wie es mit der 11. AHV-Revision angestrebt wird. Damit ein möglichst breiter Personenkreis von einem flexiblen Pensionierungsalter tatsächlich profitieren kann, sind hierbei auch soziale Kriterien für den Rentenvorbezug festzulegen.

Kostenfolgen der Initiative

Weil die Initiative eine Übergangslösung ist, hängen die effektiven Mehrkosten davon ab, wann die 11. AHV-Revision in Kraft treten kann. Die finanzielle Mehrbelastung der AHV/IV wäre bei Annahme der Initiative anfänglich noch

gering. Sie würde indes bis ins Jahr 2006 schrittweise auf rund 700 Millionen Franken pro Jahr ansteigen. Dies erscheint angesichts der notwendigen finanziellen Konsolidierung der AHV als unannehmbar. Die mögliche Entlastung bei der Arbeitslosenversicherung kann diese zusätzlichen Kosten für die AHV nicht ausgleichen. Es wäre unzweckmässig, solche erheblichen Kosten für eine sachlich unbefriedigende Regelung in Kauf zu nehmen.

Rücksicht auf die finanzielle Sicherung der AHV

Die finanziellen Folgen der Initiative verschärfen die Finanzprobleme der AHV. Die Bevölkerung der Schweiz wird immer älter: Seit 1950 ist die Lebenserwartung der 65jährigen bei den Männern um 3,9 Jahre und bei den Frauen um 6,3 Jahre gestiegen. Damit nimmt die Zahl der Rentnerinnen und Rentner gegenüber derjenigen der erwerbstätigen Beitragspflichtigen stetig zu. Das Parlament hat als Finanzierungsbeitrag an die AHV/IV bereits eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um ein Prozent ab 1999 beschlossen. Die kommende 11. AHV-Revision hat zum Ziel, die finanziellen Grundlagen der AHV längerfristig zu sichern: Für die Konsolidierung der AHV wird eine weitere Zusatzfinanzierung über die Mehrwertsteuer vorbereitet.

F. Was bringt die 11. AHV-Revision?

1. Mittel- und längerfristige Sicherung der Finanzierung der AHV

Der Bundesrat zieht die Mehrwertsteuer als hauptsächliche Finanzierungsquelle zur Deckung des finanziellen Mehrbedarfs der AHV in Betracht. Dazu kommen Einsparungen durch verschiedene Massnahmen im Beitragsbereich sowie durch die Angleichung der Witwen- an die Witwerrente im Leistungsbe- reich.

2. Flexibilisierung des Rentenalters

Die Angleichung des Frauenrentenalters auf 65 Jahre im Rahmen der Verwirkli- chung der Gleichstellung von Frau und Mann in der AHV soll mit der Flexibili- sierung des Rentenalters verbunden werden. Möglich werden soll ein Vorbe- zug bis zu drei Jahren.

Dabei soll ein für Frau wie Mann gleiches, sozialverträglich ausgestaltetes, flexibles Rentenalter, welches den unterschiedlichen Lebenssituationen und Bedürfnissen der versicherten Personen Rechnung trägt, geschaffen werden. Ferner soll das flexibilisierte Rentenalter für die AHV mittel- und langfristig finanzierbar sein.

Es sind folgende Modelle vorgesehen:

- **Ruhestandsrente bei langer Erwerbsdauer**
Diese Variante sieht eine ungekürzte vorbezogene Altersrente bei minde- stens 41 Erwerbsjahren (oder Erwerbsjahren gleichgestellten Zeiten) vor.
- **Vorbezugsmöglichkeit mit einkommensabhängiger Kürzung**
Bei diesem Modell wird auf die wirtschaftliche Situation der anspruchsbe- rechtigten Person abgestellt, um die vorbezugsbedingte Kürzung der AHV- Rente festzusetzen.
- **Modell mit verringerter versicherungsmathematischer Kürzung**
Finanziert wird diese Reduktion durch die Einsparungen bei der Erhöhung des Frauenrentenalters sowie bei den Änderungen im Bereich der Witwen- renten.
Als Ergänzungsmöglichkeit wird die Vorverschiebung des Alterssparprozes- ses in der beruflichen Vorsorge (2. Säule) in Betracht gezogen.

G. Hängige Initiativen zum Rentenalter

Heute sind neben der zur Abstimmung gelangenden Volksinitiative noch weitere Initiativen hängig, welche das Rentenalter zum Gegenstand haben:

Volksinitiative des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes (SKV) und der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände (VSA) "für eine Flexibilisierung der AHV - gegen die Erhöhung des Rentenalters der Frauen"

Diese Initiative verlangt die Einführung einer Ruhestandsrente ab 62 Jahren für Frauen und Männer und lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 34^{quater} Abs. 2 sechster und siebter Satz (neu)

2 ... der Anspruch auf die Altersrenten entsteht nach Vollendung des 62. Altersjahres, wenn keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird oder wenn das Erwerbseinkommen geringer ist als das Anderthalbfache der Mindestrente. Das Gesetz legt fest, ab welchem Alter der Rentenanspruch bedingungslos gilt ...

Volksinitiativen der Grünen Partei der Schweiz (GPS)

- a. "für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann" und**
- b. "für eine gesicherte AHV - Energie statt Arbeit besteuern"**

Diese beiden Initiativen gehören zusammen (sog. Tandemsinitiative). Während mit der ersten Initiative eine Ruhestandsrente ab 62 Jahren für Frauen und Männer eingeführt werden soll, sieht die zweite Initiative eine Finanzierung der durch die Herabsetzung des Rentenalters entstehenden Kosten mittels einer Energiesteuer vor. Die Initiativtexte lauten wie folgt:

- a. "für ein flexibles Rentenalter ab 62 für Frau und Mann"**

/

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 34^{quater} Abs. 8 (neu)

8 Altersrenten werden ab dem vollendeten 62. Altersjahr gewährt. Bei Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 62. Altersjahr legt das Gesetz fest, wann der Anspruch ohne die Bedingung der Erwerbsaufgabe entsteht, und regelt den

 Teilanspruch auf Renten bei teilweiser Erwerbsaufgabe. Es kann die Altersgrenzen herabsetzen und unter bestimmten Bedingungen einen Vorbezug vorsehen.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 23 (neu)

Hat die Bundesversammlung nicht innert fünf Jahren nach Annahme des Artikels 34^{quater} Absatz 8 die entsprechende Gesetzgebung erlassen, erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen.

b. "für eine gesicherte AHV - Energie statt Arbeit besteuern"

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 41^{quater} (neu)

Der Bund erhebt zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung der Sozialversicherungen eine Steuer auf nicht erneuerbaren Energieträgern und auf Elektrizität von Wasserkraftwerken mit mehr als einem Megawatt Leistung.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 24 (neu)

¹ Bei einer Herabsetzung des Rentenalters werden mit dem Erlös der Energiesteuer nach Artikel 41^{quater} die entstehenden Mehrkosten gedeckt.

² Der Erlös der Energiesteuer wird darüber hinaus zur sozialverträglichen Reduktion der Beiträge der Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen für AHV, IV, EO und ALV sowie der Beiträge der Selbständigerwerbenden für AHV, IV und EO verwendet. Nichterwerbstätige, die ein im Gesetz bestimmtes Mindesteinkommen nicht erreichen, erhalten im Umfang der durchschnittlichen energiesteuerbedingten Mehrbelastung eine Steuerrückerstattung.

³ Die Energiesteuer wird in regelmässigen, voraussehbaren Schritten eingeführt. Das Gesetz kann für Härtefälle befristete Steuererleichterungen vorsehen.

H. Zahlen und statistische Angaben

1. AHV-Finanzhaushalt: Vergleich geltende Ordnung / Rentenalter 62/65 gemäss Initiative

(Beträge in Millionen Franken; zu Preisen von 1998)

Jahr	Kosten			Einnahmen					Kapitalkonto			
	Rentenalter geltende Ordnung*	Zusatzkosten Rentenalter 62/65 gemäss Initiative	Total	Beiträge und Regress: Rentenalter geltende Ordnung*	Beitragsausfall Rentenalter 62/65 gemäss Initiative	MWSt	Öffentl. Hand	Zinsen	Total	Jährliche Veränderung	Stand Ende Jahr	in % der Ausgaben
1997	25 803		25 803	18 601			5 161	1 458	25 220	- 583	23 223	90.0
1998	26 600		26 600	19 194			5 320	999	25 513	-1 087	22 136	83.2
1999	27 267		27 267	19 281		1 294	5 453	924	26 952	- 315	21 602	79.2
2000	27 297		27 297	19 425		1 772	5 459	898	27 554	257	21 435	78.5
2001	28 553	85	28 638	19 562	- 7	1 785	5 728	853	27 921	- 717	20 298	70.9
2002	28 432	189	28 621	19 710	- 10	1 798	5 724	796	28 018	- 603	19 297	67.4
2003	29 208	215	29 423	19 981	- 11	1 824	6 038	716	28 548	- 875	17 769	60.4
2004	28 760	237	28 997	20 231	- 12	1 847	5 947	654	28 667	- 330	16 838	58.1
2005	30 596	462	31 058	20 484	- 38	1 870	6 355	550	29 221	-1 837	14 432	46.5
2006	29 918	720	30 638	20 689	- 40	1 888	6 266	440	29 243	-1 395	12 549	41.0
2007	31 905	808	32 713	20 877	- 41	1 905	6 677	284	29 702	-3 011	9 114	27.9
2008	31 555	836	32 391	21 054	- 42	1 922	6 607	116	29 657	-2 734	6 072	18.7
2009	33 799	934	34 733	21 235	- 43	1 938	7 072	- 110	30 092	-4 641	1 226	3.5
2010	33 243	1 141	34 384	21 435	- 61	1 957	6 997	- 352	29 976	-4 408	-3 223	-9.4

1.1.1999: 1 Mehrwertsteuer-Prozent
 - 83% zugunsten der Versicherung,
 - 17% zugunsten des Bundes

BSV / 7.7.98

*inklusive Erhöhung des Rentenalters der Frauen auf 63 Jahre (im Jahr 2001) und auf 64 Jahre (2005)

2. Auswirkungen der Initiative auf Leistungen und Beiträge der AHV und IV

Mit dem Festhalten am Rentenalter 62 für Frauen müssten ab 2001 bei der AHV einerseits mehr Renten als geplant bezahlt werden, andererseits entfielen zusätzliche Beiträge. Die schrittweise Erhöhung des Frauenrentenalters ab 2001 bewirkt, dass die dannzumal betroffenen Frauen bis und mit Jahrgang 1947 ihre Renten zum halbierten Kürzungssatz von 3,4 Prozent vorbeziehen können. Bei diesem Kürzungssatz muss mit einer hohen Vorbezugsquote gerechnet werden. Dies würde zur einer bescheidenen Entlastung der AHV-Mittel durch die Rentenaltererhöhung in den ersten Jahren führen. Umgekehrt wäre die durch die Annahme der Initiative erfolgende Belastung durch das Rentenalter 62 vorerst gering. Ab 2006 würden die Differenzen jedoch beträchtlich, da ab diesem Zeitpunkt die mit der 10. AHV-Revision vorgesehene Erhöhung des Frauenrentenalters auf 64 Jahre wirksam wird.

(Zahlenangaben gemäss Botschaft vom 29.1.1997 in Mio. Franken)

Jahr	AHV		IV		Total
	Leistungen	Beiträge*	Leistungen	Beiträge*	
2001	90	- 9	- 65	- 2	36
2002	208	- 12	- 98	- 2	124
2003	255	- 13	- 115	- 2	155
2004	290	- 14	- 129	- 3	178
2005	587	- 24	- 220	- 4	395
2006	948	- 51	- 299	- 8	708

*Minus-Beiträge saldieren sich als **zusätzliche** Belastung.

3. Auswirkungen der Initiative auf den Bund und die Kantone

Der Bund trägt bei der AHV 17 Prozent der Mehrausgaben. Bei der IV beträgt der Anteil an den Einsparungen 37,5 Prozent.

Die Kantone bezahlen bei der AHV 3 Prozent der Mehrausgaben und bei der IV ist der Anteil an den Einsparungen 12,5 Prozent.

Mehrausgaben der öffentlichen Hand bei der AHV und IV

(Zahlenangaben gemäss Botschaft vom 29.1.1997 in Mio. Franken)

Jahr	Bund			Kantone		
	AHV	IV	Zusammen	AHV	IV	Zusammen
2001	15	- 24	- 9	3	- 8	- 5
2002	35	- 37	- 2	6	- 12	- 6
2003	43	- 43	0	8	- 14	- 6
2004	49	- 48	1	9	- 16	- 7
2005	100	- 83	17	18	- 28	- 10
2006	161	- 112	49	28	- 37	- 9

4. Rücktrittsalter im internationalen Vergleich

(Aktuelles oder mit Übergangsfristen zu erreichendes gesetzliches Rentenalter)

Land	Männer	Frauen	Vorbezug/ Aufschub möglich
Österreich	65	60 ¹	■
Belgien	65	60 ²	■
Deutschland	65	65 ³	■
Dänemark	67	67	■
Spanien	65	65	■
Frankreich	60	60	
Griechenland	65	65	■
Irland	65	65	
Italien	65 ⁴	60 ⁴	■
Luxemburg	65	65	■
Niederlande	65	65	
Norwegen	67	67	
Finnland	65	65	■
Portugal	65	65 ⁵	
Grossbritannien	65	65 ⁶	
Schweden	65	65	■
Schweiz	65	64 ⁷	■

¹zwischen 2024 und 2033: sukzessive Erhöhung auf 65 Jahre

²bis Juli 97: 60 Jahre, ab Juli 97: 61 Jahre mit etappenweiser Erhöhung auf 65 Jahre bis 2009; Vorbezug ab 60 Jahren möglich bei entsprechend langer Beitragsdauer

³stufenweise Heraufsetzung von 60 auf 65 Jahre bis 2005

⁴bis 2000 etappenweise Erhöhung

⁵etappenweise, bis 1999 Erhöhung von 62 auf 65 Jahre

⁶Erhöhung von 60 auf 65 Jahre zwischen 2010 und 2020

⁷stufenweise Heraufsetzung von 62 auf 63 Jahre im Jahr 2001, von 63 auf 64 Jahre im Jahr 2005

Quellen: Euro Atlas, hrsg. vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Bonn, Januar 1996; MISSOC 1995 (Europäische Kommission: MISSOC, Soziale Sicherheit in den Mitgliedstaaten der Union, Stand 1.7.1995); G. Reday-Mulvey, L'âge de la retraite dans l'Union Européenne, Association Internationale pour l'Etude de l'Economie de l'Assurance, Genf, 1996. Angaben bezüglich Belgien: Ministère de la Prévoyance Sociale, Belgique.